

MOTION VON HANS DURRER

BETREFFEND KLARERER UMSCHREIBUNG EINER GEBUNDENEN AUSGABE

VOM 17. OKTOBER 2002

Kantonsrat Hans Durrer, Zug, sowie ein Mitunterzeichner haben am 17. Oktober 2002 folgende **Motion** eingereicht:

1. Hauptbegehren

§ 8 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985 (kurz FHG genannt; BGS 611.1) sei wie folgt zu ändern (Änderungen **fett** hervorgehoben):

Als gebundene Ausgaben gelten:

- a) Ausgaben, die durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind. **Bei Ausgaben gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist beim Rechtssatz eine Verfassungsbestimmung oder ein Gesetz im formellen Sinne notwendig.**
- b) Ausgaben, die nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Dabei ist anzunehmen, der Gesetzgeber habe mit dem **Rechtssatz** auch die nachfolgenden Aufwendungen gebilligt, **falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war.**

Es liegt weder bei Bst. a noch bei Bst. b eine gebundene Ausgabe vor, sofern eine Ausgabe zwar weitgehend durch den Rechtssatz präjudiziert ist, bezüglich ihrer Modalitäten jedoch eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

2. Eventualbegehren

Sofern der obige Vorschlag nicht zu befriedigen vermag: § 8 Abs. 2 FHG sei in dem Sinne zu ändern, dass der Begriff der „gebundenen Ausgabe“ klarer umschrieben wird, damit das Finanzreferendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung nicht beeinträchtigt werden kann.

Begründung:

1. Ich habe am 29. August 2002 eine Kleine Anfrage betreffend Definition einer gebundenen Ausgabe gemäss § 8 Abs. 2 FHG eingereicht. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die bisher aufgelaufenen Expertisekosten im Zusammenhang mit der Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal 1.15 Millionen Franken betragen. Meines Erachtens handelt es sich dabei nicht um eine gebundene Ausgabe. Vielmehr hätte für diese Expertisekosten trotz erheblich erklärter Motion wegen § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Finanzreferendum) eine separate, dem Referendum unterstehende Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden müssen.
2. Der Regierungsrat hat die Kleine Anfrage in der Vorlage Nr. 1053.1 - 10979 beantwortet. Ich bin mit den knappen, ja dürren Ausführungen des Regierungsrates nicht einverstanden. Es handelt sich bei dieser Ausgabe in mehrfacher Hinsicht nicht um eine gebundene Ausgabe, nämlich
 - Es liegt kein genügender Rechtssatz für diese Ausgabe vor.
 - Sollte der zitierte § 47 Abs. 1 KV wider Erwarten ausreichend sein, so ist die Expertise nicht „unbedingt“ erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit dem zitierten Rechtssatz die sich daraus ergebenden Aufwendungen dieser Art nicht gebilligt.
 - Es kann auch keine gebundene Ausgabe vorliegen, weil der Regierungsrat bezüglich Umsetzung des zitierten Rechtssatzes (sofern dieser ausreicht) eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat. Es kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst dann, wenn das „Ob“ weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das „Wie“ wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen (BGE 115 Ia, 142). Dieser grosse Spielraum lag hier vor.
3. Das Bundesgericht hat schon wiederholt festgestellt, dass für die Kantone kein verbindlicher bundesrechtlicher Begriff der neuen oder gebundenen Ausgabe vorliegt. Massgebend sei das kantonale Recht. Das Finanzreferendum sei ein Institut des kantonalen Rechts und das Bundesgericht habe als Verfassungsgericht lediglich über die Einhaltung der dem Bürger verfassungsrechtlich zugesicherten Mitwirkungsrechte zu wachen. Es obliege dem Bundesgericht nur die Kontrolle darüber, dass das Finanzreferendum gemäss kantonalem Recht sinnvoll gehandhabt und nicht seiner Substanz entleert werde (BGE 115 Ia 141).
4. Es ist mir ein staatspolitisches Anliegen, die gebundene Ausgabe gemäss § 8 FHG klarer zu fassen, damit keinesfalls das Finanzreferendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung beeinträchtigt wird. Sofern nämlich zu extensiv gebundene Ausgaben angenommen werden, wird das Finanzreferendum ausgeschlossen und werden Volksrechte beeinträchtigt. Ich unterbreite daher

den oben aufgeführten Vorschlag, der sich nach der bundesgerichtlichen Definition der gebundenen Ausgabe richtet. Die Fassung gemäss geltendem § 8 Abs. 2 FHG orientiert sich zwar an der bundesgerichtlichen Definition. Sie ist jedoch teilweise ungenau und unvollständig. Ich verweise auf eine wichtige Beanstandung des Bundesgerichtes in BGE 116 Ia S. 3 oben, zur Fassung im kantonalen Recht (kein Hinweis in § 8 Abs. 2 FHG bei verhältnismässig grosser Handlungsfreiheit).

Ich beantrage, die massvolle Motion erheblich zu erklären, zumal sie mit der bundesgerichtlichen Definition in Einklang steht und einer Aushöhlung von § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung entgegenwirkt.

Mitunterzeichner:

Tännler Heinz, Steinhausen